



Muster-Verwaltungsvorschrift

Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern (...) vom xxx

Geschäftszeichen
Fundstelle

Partizipation in der Justiz (PariJus)
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH
Hasso Lieber Rubensstraße 62 · 12157 Berlin

In Zusammenarbeit mit dem
Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.

Stand: 05.09.2017

I. Abschnitt Bedeutung der Schöffen für die Strafrechtspflege

1. Nach der Verfassung des Landes ... (des Freistaates, der Hansestadt) nehmen Frauen und Männer aus dem Volk nach Maßgabe der Gesetze an der Rechtsprechung teil.

2. Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie die Berufsrichter, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen hiervon gemacht werden (§§ 30 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG). Zur Gleichstellung der Schöffen gehört, dass sie sowohl an der Entscheidung über Schuld und Strafe bei der Urteilsfällung als auch an Verfahrensentscheidungen im Laufe einer Hauptverhandlung beteiligt sind, die nicht in Beziehung zu der Urteilsfällung stehen (z. B. Entscheidungen über Beweisanträge). In wenigen ausdrücklich geregelten Fällen entscheiden allein der Vorsitzende (in Angelegenheiten der Sitzungsleitung) oder die Berufsrichter (etwa bei der Feststellung einer Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts).

3. Für Entscheidungen des Gerichts, die die Schuld (also im Wesentlichen die Frage, ob dem Angeklagten die Tat nachgewiesen werden kann) und die Rechtsfolgen der Tat betreffen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich (§ 263 StPO).

Zur **Schuldfrage** gehören neben der Feststellung der Täterschaft auch die Entscheidung darüber, ob besondere Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit

- ausschließen (z. B. die Beurteilung, ob der Angeklagte wegen einer krankhaften seelischen Störung schuldunfähig ist, § 20 StGB),
- vermindern oder erhöhen (z. B. z. B. ob der Angeklagte Mittäter oder nur Gehilfe ist oder ob die Tat einen „minder schweren“ oder „besonders schweren“ Fall darstellt).

Die **Rechtsfolgen** der Tat betreffen z. B. Art und Höhe der Strafe bzw. einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung.

Aufgrund der Zwei-Drittel-Mehrheit können in den Schöffengerichten und den Kleinen Strafkammern die Stimmen eines oder beider Schöffen sowohl für Verurteilung oder Freispruch als auch für die Höhe der Strafe den Ausschlag geben; in den Spruchkörpern mit zwei oder drei Berufsrichtern kann ein Angeklagter gegen die Stimmen beider Schöffen nicht verurteilt werden.

Verfahrensfragen werden mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gerichts entschieden (§ 196 Abs. 1 GVG).

Die Schöffen müssen sich – genau wie die Berufsrichter – zu allen diesen Fragen eine Meinung bilden und abstimmen. Eine Enthaltung bei der Abstimmung ist unzulässig. Überstimmte Schöffen müssen in einer nachfolgenden Abstimmung auf der Basis der vorhergehenden Mehrheit abstimmen und dürfen die Abstimmung nicht verweigern (§ 195 GVG).

Zu Schöffen sollen daher Personen gewählt werden, die ihre Auffassung vertreten können, aber nach einer mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommenen Abstimmung auch mit der gebotenen Distanz zu der vorher vertretenen Auffassung an der weiteren Abstimmung teilnehmen.

4. Das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen erwachsene Angeklagte) setzt nach den gesetzlichen Voraussetzungen keine besonderen formalen Qualifikationen voraus. Um der Verantwortung und den Anforderungen bei der Mitwirkung in den Organen der Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) gerecht zu werden, sind - als ungeschriebene Merkmale für das Amt - soziale Kompetenz und charakterliche Eignung erforderlich. Jugendschöffen sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Schöffen unterliegen wie die Berufsrichter einer Pflicht zur besonderen **Verfassungstreue**. Das Richterbild des Grundgesetzes und die Verantwortung bei der Ausübung staatlicher Gewalt verpflichtet zu ethischem Verhalten, das von dem Bewusstsein geprägt ist, durch Verhandlung und Urteil in die Grundrechte der Mitbürger (Angeklagten wie Geschädigten) einzugreifen.

5. Kommunale Vertretung und Jugendhilfeausschuss haben bei der Aufstellung der Vorschlagsliste darauf zu achten, dass nur geeignete Bewerber in die Vorschlagslisten aufgenommen werden, die die

hohen Anforderungen des Amtes erfüllen. Der Schöffenauswahlausschuss darf nur diejenigen Personen zu Schöffen wählen, die von der Vertretung bzw. dem Jugendhilfeausschuss auf die jeweilige Vorschlagsliste gewählt wurden. Da den Mitgliedern des Wahlausschusses diese Bewerber selten persönlich oder auch nur namentlich bekannt sind, hat die sorgfältige Auswahl durch die kommunalen Gremien entscheidende Bedeutung. Ungeeignete oder Personen, die zur Übernahme des Amtes nicht bereit sind, sowie Bewerber mit extremistischen bzw. verfassungsfeindlichen Aktivitäten (z. B. sog. Reichsbürger) sind nicht in die Vorschlagslisten aufzunehmen.

Erläuterungen

Zu 1:

Eine solche Vorschrift haben die Verfassungen der Länder Bayern Art. 88; Berlin Art. 79 Abs. 2; Brandenburg Art. 108 Abs. 2; Bremen Art. 135 Abs. 2; Hamburg Art. 62; Mecklenburg-Vorpommern Art. 76 Abs. 2; Niedersachsen Art. 51 Abs. 2; Nordrhein-Westfalen Art. 72 Abs. 2; Rheinland-Pfalz Art. 123 Abs. 1; Sachsen Art. 77 Abs. 3; Sachsen-Anhalt Art. 83 Abs. 1; Thüringen Art. 86 Abs. 3.

II. Abschnitt Bestimmung und Verteilung der erforderlichen Zahl der Schöffen durch die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte

6. Bestimmung der Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen

Die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte bestimmen im Benehmen mit den zuständigen Präsidien die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte und die Kleinen und Großen Strafkammern der Landgerichte, ausgehend von der Zahl der Sitzungstage des Wahljahres sowie einer Prognose der künftigen Geschäftsentwicklung (§§ 43 Abs. 1, 45 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG). Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Abs. 2 GVG).

Die Berechnungsformel lautet im Grundsatz:

*Zahl der Sitzungstage multipliziert mit zwei (Schöffen pro Sitzungstag)
dividiert durch zwölf (Sitzungstage pro Schöffe im Jahr)
gleich Anzahl der erforderlichen Hauptschöffen.*

Erläuterungen

Zu 6:

a. Die Präsidenten sind gehalten, die erforderliche Zahl der Hauptschöffen möglichst genau zu bestimmen. Bei einer zu großen Zahl von Hauptschöffen haben die Gerichte später nicht die Möglichkeit, überzählige Hauptschöffen zu „parken“, d. h. bei der Auslosung auf die einzelnen Sitzungstage eines Jahres nicht zu berücksichtigen (OLG Celle, Beschl. v. 16.11.1990, 3 Ss 243/90; LG Hannover, Beschl. v. 04.07.1990, 39 a 24/89). Da alle Hauptschöffen auf die Sitzungstage auszulosen sind, hat eine zu großzügig berechnete Zahl zur Folge, dass diese deutlich seltener als zwölfmal pro Jahr zum Einsatz kommen. Ein bloßer Rückgriff auf die Zahlen der vergangenen Amtsperioden ist daher für eine sorgfältige Ermittlung der erforderlichen Zahl der Hauptschöffen nicht ausreichend.

Die Berechnung der erforderlichen Zahl der Hauptschöffen basiert auf den in der Geschäftsverteilung der Gerichte festgelegten Sitzungstagen des Wahljahres. Darüber hinaus ist die Entwicklung von Geschäftsbelastung, Zahl der Spruchkörper und Sitzungstage zu berücksichtigen. Die Berechnungsformel ist nicht schematisch anzuwenden; der Divisor ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Bei der

Berechnung ist zu berücksichtigen, dass durch Abwesenheitszeiten der Vorsitzenden der Schöffengerichte und der Kleinen Strafkammern nicht jeder vorgesehene Sitzungstag tatsächlich in Anspruch genommen wird und die Hauptschöffen bei den Großen Strafkammern aufgrund von Umfangsverfahren an vielen Sitzungstagen nicht zum Einsatz kommen.

b. Wie viele Hilfsschöffen erforderlich sind, hängt von den Erfahrungswerten im jeweiligen Gerichtsbezirk ab (Anzahl der Vertretungsfälle, voraussichtliche Geschäftsentwicklung, Anzahl der Streichungen auf der Hilfsschöffenliste). Diese Schätzungen haben bei einer Dauer der Amtszeit von fünf Jahren erhebliche Unsicherheitsfaktoren. Es ist zu berücksichtigen, dass die Hilfsschöffen der Amtsgerichte aus der jeweiligen Sitzgemeinde des Amtsgerichts stammen sollen und die Hilfsschöffen für das Landgericht aus den Gemeinden des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Eine zu großzügig bemessene Zahl von Hilfsschöffen führt sowohl zu einer übermäßigen Belastung dieser Gemeinden, geeignete Bewerber zu finden, als auch dazu, dass ein Teil dieser Hilfsschöffen im Laufe der Amtsperiode nicht bzw. nur selten zum Einsatz kommt.

7. Verteilung der Zahl der Schöffen auf die Gemeinden

Die Präsidenten berechnen die Zahl der für das Haupt- und Hilfsschöffenamt erforderlichen Personen für die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die vom *Statistischen Landesamt* am ... [letzter Stichtag] festgestellte Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG). Sie teilen den Gemeinden die auf sie entfallende Gesamtzahl der erforderlichen Personen für das Haupt- und Hilfsschöffenamt mit.

Erläuterungen

Zu 7:

- a. Die von den Präsidenten mitgeteilte Zahl der erforderlichen Personen beinhaltet für jede Gemeinde die Hauptschöffen für das Amtsgericht sowie den auf die Gemeinde entfallenden Anteil an Hauptschöffen für das Landgericht.
- b. Für die jeweilige Gemeinde am Sitz des Amtsgerichts umfasst die mitgeteilte Zahl ebenfalls die Hilfsschöffen für das Amtsgericht; für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks, in dem das Landgericht seinen Sitz hat, beinhaltet diese Zahl auch die auf sie entfallenden Hilfsschöffen für das Landgericht.
- c. Die Anteile der jeweiligen Gemeinde an der Zahl der Schöffen für das Amts- bzw. Landgericht müssen nicht exakt nach der Einwohnerzahl verteilt werden (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG: „in Anlehnung an die Einwohnerzahl“). Gemeinden, in denen ein Amts- oder Landgericht seinen Sitz hat, ggf. ein gemeinsames Schöffengericht oder eine auswärtige Kammer des Landgerichts eingerichtet ist (und die deshalb zur Benennung der Personen für das Amt der Hilfsschöffen herangezogen werden), können im Verhältnis entlastet, größere Gemeinden im Vergleich zu kleineren mit einem höheren Anteil von Vorschlägen herangezogen werden. Besondere Schwierigkeiten kleinerer Gemeinden, genügend Bewerber zu finden (etwa im ländlichen Raum bedingt durch die Verkehrsverhältnisse), können bei der Verteilung berücksichtigt werden. Es ist jedoch unzulässig, einzelne Gemeinden von vornherein von der Benennung von Personen auszuschließen, etwa mit der Begründung einer weiten Entfernung der Gemeinde vom Gerichtsort.
- d. Eine exakte Verteilung der erforderlichen Schöffenzahl auf die Gemeinden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren oder ähnlichen Verteilungsmodalitäten ist unzweckmäßig.
- e. Die Mitteilungen der Präsidenten an die Gemeinden müssen unmissverständlich formuliert sein. Es ist eindeutig darauf hinzuweisen, dass die erforderliche Zahl von Personen mitgeteilt wird (§ 43 Abs. 1 GVG), die bei der Erstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde oder den Jugendhilfeausschuss zu verdoppeln ist (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG). Verfahren, bei denen die Präsidenten die ermittelte Zahl erforderlicher Haupt- und Hilfsschöffen bereits verdoppeln und diese Zahl dann auf die Gemeinden verteilen, sind unzulässig. Vorgaben an die Gemeinden, dass ein Überschreiten der doppelten Zahl von

Bewerbern auf der Vorschlagsliste beanstandet werden wird, entsprechen weder dem Wortlaut des § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG („mindestens“) noch dem späteren Umfang der Prüfungskompetenz des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses nach § 39 Satz 2 GVG.

Nach den Regeln des GVG

- stellen die Präsidenten die erforderliche Zahl fest,
- verdoppeln die Gemeinden (mindestens) diese Zahl im Rahmen des ihnen vom Gesetz zugebilligten Spielraumes in ihren Vorschlagslisten und
- wählt der Schöffenwahlausschuss daraus die „erforderliche“ Zahl von Schöffen.

Den Gemeinden zwingende Vorgaben durch die Justizverwaltung zu machen, welche Zahl sie präzise in die Vorschlagsliste aufzunehmen haben, greift unzulässig in die kommunale Entscheidungsfreiheit ein, die das GVG gewährt.

8. Verteilung der Zahl zu wählender Schöffen auf die Amtsgerichte

Die Präsidenten teilen den Vorsitzenden der Schöffenwahlausschüsse die erforderliche Zahl

- der Haupt- und Hilfsschöffen für ihren Amtsgerichtsbezirk,
- der Hauptschöffen für das Landgericht sowie
- der Hilfsschöffen für das Landgericht

nach folgenden Maßgaben mit (§§ 43 Abs. 1, 77 Abs. 2 GVG):

- 8.1** Die Zahl der Hauptschöffen eines gemeinsamen Schöffengerichts wird auf die zugehörigen Amtsgerichte verteilt, die Zahl seiner Hilfsschöffen auf das Amtsgericht, bei dem das Schöffengericht eingerichtet wurde (§ 58 Abs. 2 Satz 1 GVG). Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfasst, so ist die Zahl der Hilfsschöffen (auch) auf diese Amtsgerichtsbezirke zu verteilen (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GVG). Die Regelung, die Bevölkerung anderer Amtsgerichte von der Benennung für das Hilfsschöffenamt auszunehmen, beruht auf dem Gedanken kurzfristiger Heranziehung des Hilfsschöffen in Eilfällen. Dieser Grund entfällt innerhalb einer Stadt mit mehreren Amtsgerichten, aber einem gemeinsamen Schöffengericht.
- 8.2** Die Hilfsschöffen für das Landgericht werden vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts gewählt, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Abs. 2 Satz 2 GVG). Ist der Sitz des Landgerichts eine Stadt, die mehrere Amtsgerichtsbezirke umfasst, so ist die Zahl der Hilfsschöffen auf diese Amtsgerichtsbezirke zu verteilen, soweit diese nicht von der Landesjustizverwaltung hiervon ausgenommen sind (§ 77 Abs. 2 Satz 4 GVG).
- 8.3** Die Zahl der Hauptschöffen für eine auswärtige Kammer wird auf die Amtsgerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilt (§ 78 Abs. 3 Satz 1 GVG), die Zahl der Hilfsschöffen auf das Amtsgericht, bei dem die auswärtige Kammer besteht (§ 78 Abs. 3 Satz 2 GVG).

Termin für die Mitteilung an die Gemeinden (Jugendämter) und Amtsgerichte

2. Januar des Wahljahres.

***{Anmerkung für Landesjustizverwaltungen:** Die VV.en einiger Länder sehen frühere bzw. spätere Stichtage für die Mitteilung der Präsidenten und damit unterschiedlich lange Zeiträume für Gemeinden bzw. JHA für die Erstellung der Vorschlagslisten vor. Diese Muster-VV orientiert sich an den Erfahrungen, das Wahljahr vollständig zu nutzen, sich aber auch darauf zu beschränken. Stichtage, die Gemeinden und JHA nur drei Monate zur Aufstellung der Vorschlagsliste lassen, berücksichtigen nicht, dass in kleineren Gemeinden die Vertretungen nicht monatlich tagen und größere Gemeinden erhebliche Zeit für die Öffentlichkeitsarbeit benötigen. Zu kurze Fristen begründen die Gefahr, dass insbesondere Großstädte auf das Einwohnermelderegister zurückgreifen müssen. Zu lange Fristen*

sind nachteilig für die Bewerber, die z. T. länger als ein Jahr auf die Nachricht warten müssen, ob sie gewählt wurden, und deren Lebensumstände sich in dieser Zeit geändert haben könnten, die zur Nichtwahl (z. B. wegen Umzuges, Insolvenz) führen könnten.}

III. Abschnitt Zugang zum Schöffenamts

9. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

9.1 Das Schöffenamts ist ein sog. staatsbürgerliches Ehrenamt. Jeder Bürger ist zur Übernahme verpflichtet, soweit er nicht das Recht hat, die Übernahme des Amtes nach Maßgabe des § 35 GVG abzulehnen. Das Amt gehört zu den „öffentlichen Ämtern“ im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG, zu denen jeder Deutsche nach Eignung und Befähigung (für die Schöffen in allgemeinen Strafsachen im GVG geregelt, bei den Jugendschöffen zusätzlich nach § 35 Abs. 2 Satz 2 JGG) Zugang hat, soweit er nicht nach Maßgabe der folgenden Regeln ausgeschlossen ist.

9.2 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

{Anmerkung: Ggf. kann auf eine zusätzliche landes(verfassungs)rechtliche Bestimmung zur Übernahmepflicht von Ehrenämtern hingewiesen werden, vgl. etwa Art. 121 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern.}

Erläuterungen

Zu 9.1: Die Beurteilung von Eignung und Befähigung obliegt den Gemeindevertretungen, Jugendhilfe- und Schöffenwahlausschüssen. Ein Rechtsanspruch auf die Wahl zum Schöffen oder Jugendschöffen besteht nicht.

10. Unfähigkeit zum Schöffenamts

Unfähig zum Amt des Schöffen sind Personen, die

10.1 nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 31 GVG);

10.2 aufgrund einer Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (§ 32 Nr. 1 Alt. 1 GVG).

10.3 wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind (§ 32 Nr. 1 Alt. 2 GVG).

10.4 gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die nach dem Gesetz den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Nr. 2 GVG).

Erläuterungen

Zu 10.1: Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist unschädlich und schließt nicht von der Übernahme des Amtes aus.

Zu 10.2: Der „Verlust der Amtsfähigkeit“ tritt automatisch ein, wenn jemand wegen eines Verbrechens zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr (auch zur Bewährung) verurteilt wurde (§ 45 Abs. 1 StGB), oder durch die Entscheidung des Gerichts, wenn das Gesetz diesen Verlust als Nebenfolge zulässt (§ 45 Abs. 2 StGB). Der Ausschluss wird von der Staatsanwaltschaft zum Wählerverzeichnis mitgeteilt (Nr. 12 MiStra).

Zu 10.3: Freiheitsstrafe in diesem Sinne sind auch die Jugendstrafe (§ 17 JGG), die Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, selbst wenn alle Einzelstrafen unter sechs Monaten liegen, sowie die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe.

Zu 10.4: Anders als bei den ehrenamtlichen Richtern der anderen Gerichtsbarkeiten, die vom Amt erst mit der Erhebung der Anklage ausgeschlossen sind, trifft der Ausschluss die Bewerber für das Schöffenamts

bereits mit dem Ermittlungsverfahren. Das Ermittlungsverfahren beginnt mit seiner förmlichen Einleitung (äußeres Zeichen ist die Vergabe eines Js-Aktenzeichens durch die StA) und endet mit

- der Einstellung durch die StA nach § 170 Abs. 2 StPO oder §§ 153 ff. StPO,
- der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO) oder
- der Entscheidung des Gerichts in der Hauptverhandlung.

Endet das Ermittlungsverfahren vor dem Beschluss über die Vorschlagsliste, kann der Betreffende noch in die Liste aufgenommen werden.

11. Ungeeignetheit aus persönlichen Gründen

Aus Gründen, die in ihrer Person liegen, sollen nicht gewählt werden, Personen

11.1 die beim Amtsantritt (01.01.2019) noch nicht 25 Jahre alt sind oder bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben (§ 33 Nr. 1 und 2 GVG);

11.2 die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen (§ 33 Nr. 3 GVG);

11.3 aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind, das Amt auszuüben (§ 33 Nr. 4 GVG);

11.4 die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen (§ 33 Nr. 5 GVG);

11.5 die in Vermögensverfall geraten sind (§ 33 Nr. 6 GVG).

Erläuterungen

Zu 11.1: Die Berechnung des Alters richtet sich nach § 187 Abs. 2 BGB.¹ Wer am 01.01.2019 seinen 25. Geburtstag hat, vollendet am 31.12.2018 sein 25. Lebensjahr, ist also als Schöffe wählbar. Ebenso vollendet derjenige, der am 01.01.2019 seinen 70. Geburtstag hat, am 31.12.2018 sein 70. Lebensjahr, ist demgemäß nicht als Schöffe wählbar.

Zu 11.2: Es gilt der zivilrechtliche Wohnungsbegriff nach § 7 Abs. 1 und 2 BGB², nicht der melderechtliche. Ein melderechtlicher Zweitwohnsitz reicht aus, wenn sich der Bewerber überwiegend in der Gemeinde aufhält, in der er gewählt werden will.

Zu 11.3: Eine Psychose (schwere seelische und geistige Erkrankung) schließt einen Bewerber von der Wahl aus. Das gleiche gilt für körperliche Gebrechen, die die Fähigkeit beeinträchtigen, der Hauptverhandlung aufmerksam und über eine längere Dauer zu folgen oder den Belastungen einer spannungsgeladenen Beweisaufnahme nervlich und emotional gewachsen zu sein. Taubheit oder ausgeprägte Schwerhörigkeit schließen von der Wahl aus, da die Hauptverhandlung auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruht. Ein stummer Bewerber ist nicht notwendigerweise ungeeignet, da er sich schriftlich verständigen kann. Der Ausschluss eines blinden Bewerbers ist (auch in der Rechtsprechung) streitig.

Zu 11.4: Von einer ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache ist auszugehen, wenn das Sprachpotenzial über die einfache Umgangssprache hinausgeht.

Zu 11.5: „Vermögensverfall“ umfasst die Tatbestände der Insolvenz: Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung. Das Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 Abs. 1 InsO) kann vom

¹ § 187 Abs. 2 BGB:

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

² § 7 BGB - **Wohnsitz; Begründung und Aufhebung**

(1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

(3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Schöffenamts ausschließen; hierbei muss auf die konkrete Situation abgestellt werden (z. B. eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis).

12. Ungeeignetheit aus beruflichen Gründen

Aus Gründen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit liegen, sollen nicht gewählt werden,

12.1 der Bundespräsident, Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sowie politische Beamte (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GVG);

12.2 Organe der Rechtspflege wie Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft (Staats- und Amtsanwälte), Notare und Rechtsanwälte (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 GVG);

12.3 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte sowie Bedienstete des Strafvollzuges und hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 GVG);

12.4 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG).

Erläuterungen

Zu 12.1 – 12.3: Der Grund für den Ausschluss liegt in dem Prinzip der Gewaltenteilung.

Zu 12.3: Gerichtliche Vollstreckungsbeamte sind z. B. Gerichtsvollzieher, nicht aber die kommunalen Vollstreckungsbeamte; zu den Polizeivollzugsbeamten gehören auch Ermittlungspersonen mit polizeilichen Befugnissen wie z. B. Zollfahnder und Forstschutz; Gerichtshelfer sind auch die kommunalen Jugendgerichtshelfer.

Zu 12.4: Religionsdiener sind z. B. Geistliche, die die Befähigung zum Gottesdienst oder ähnlichen kultischen Handlungen haben. Wer Geistlicher ist, bestimmt sich nach dem Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Religionsdiener im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG sind auch Pfarrer nicht öffentlicher Kirchengemeinschaften oder religiöse Funktionsträger anderer Glaubens- und Religionsgesellschaften (Imam, Rabbiner). Zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind z. B. Ordensleute.

Hinweis: Den früheren Ausschlussgrund für Schöffen, die in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Amtsperioden (einschließlich der laufenden) tätig gewesen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG -a. F.-), hat der Deutsche Bundestag durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295, mit Wirkung vom 5.9.2017) aufgehoben und in einen Ablehnungsgrund umgewandelt (s. u. Nr. 14.2).

13. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

14. Ablehnung des Schöffenamtes

Das Schöffenamts ablehnen dürfen

14.1 Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bundestages, Bundesrates oder eines Landesparlaments (§ 35 Nr. 1 GVG);

- 14.2** Personen, die
- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert (*der frühere Ausschlussgrund nach § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG –a. F.–, jetzt Ablehnungsgrund*),
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind (§ 35 Nr. 2 GVG n. F.);
- 14.3** approbierte (Zahn-)Ärzte, staatlich anerkannte (Kinder-)Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen (§ 35 Nr. 3 GVG) sowie Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen (§ 35 Nr. 4 GVG);
- 14.4** Personen, die glaubhaft machen, dass die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert (§ 35 Nr. 5 GVG);
- 14.5** Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden würden (§ 35 Nr. 6 GVG);
- 14.6** Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet (§ 35 Nr. 7 GVG).

Erläuterungen

Zu 14: Die in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe sind abschließend. Sie dürfen (nach der Aufnahme in die Vorschlagsliste) nicht ausgedehnt werden. Dies ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). So ist die Ablehnung des Schöffenamtes aus Gewissensgründen ebenso unzulässig wie die Einlassung, man fühle sich den Anforderungen des Amtes nicht gewachsen. Sobald eine Person in das Amt des Schöffen gewählt wurde, kann sie sich nur auf diese gesetzlichen Gründe zur Ablehnung berufen. Während der Vorbereitung zur Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Verwaltung können auch apokryphe (nicht im Gesetz vorgesehene) Ablehnungsgründe berücksichtigt werden. Es ist wenig sinnvoll, eine Person zum Richter zu bestimmen, die dazu weder das notwendige Engagement hat noch sich dazu in der Lage fühlt.

Zu 14.1: Mitglieder einer kommunalen Vertretung sind nicht ablehnungsberechtigt, da kommunale Vertretungen keine Parlamente sind.

Zu 14.2: Es kommt bei der Berechnung der 40 Tage allein auf die Zahl der Kalendertage an, an denen der Schöffe an Hauptverhandlungen teilgenommen hat.

Zu 14.4: Der Begriff der Familie ist nicht im engen familienrechtlichen Sinne, sondern in einem rein tatsächlichen Verhältnis zu verstehen; ein Verwandtschaftsverhältnis zu der Pflegeperson muss nicht bestehen.

Zu 14.5: Auch für die Vollendung des 65. Lebensjahres richtet sich die Berechnung nach § 187 Abs. 2 BGB (s. o. zu 11.1). Wer am 01.01.2019 seinen 65. Geburtstag hat, vollendet das 65. Lebensjahr am 31.12.2018, ist demgemäß zur Ablehnung berechtigt. Bis zum Ende der Amtsperiode am 31.12.2023 werden diejenigen das 65. Lebensjahr vollendet haben, die bis einschließlich 01.01.2019 ihren 61. Geburtstag haben. De facto sind somit alle Personen ablehnungsberechtigt, die am 31.12.2018 das 61. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 14.6: Die Belastung durch das Amt muss so gravierend sein, dass die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen oder eines Dritten ernsthaft gefährdet ist. Nicht jeder bloß wirtschaftliche Nachteil reicht zur Ablehnung aus; die wirtschaftliche Grundlage muss durch das Schöffenamts regelrecht bedroht sein. Eine ernsthafte Gefährdung der Existenz liegt nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. vom 31.01.1978, 5 StR

534/77) für einen Arbeitnehmer z. B. noch nicht vor, wenn ihm sein Arbeitgeber mit Nachteilen in der Berufsausübung (bis hin zur Entlassung) droht. Der BGH hält den gesetzlichen Schutz für ausreichend, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Schöffen von der Arbeitsleistung zur Ausübung des Schöffenamtes freizustellen (§ 45 Abs. 1a DRiG). Die enge Auslegung der Rechtsprechung, die dem Grundsatz des gesetzlichen Richters verpflichtet ist, legt nahe, vor der Aufstellung der Vorschlagsliste großzügigere Maßstäbe anzulegen und von Dritten vorgeschlagene Personen, die wirtschaftliche Nachteile durch das Amt befürchten, nicht auf die Vorschlagsliste zu wählen. Die Verwaltung soll entsprechendes Vorbringen in der Verwaltungsvorlage vermerken.

IV. Abschnitt Aufstellung der Vorschlagslisten

15. Beschluss eines Zeit- und Maßnahmenplanes

Die Vertretungen der Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG). Anhand der vorgegebenen Termine beschließt die Vertretung einen Zeit- und Maßnahmenplan über die Durchführung der Schöffenwahl. Der Plan umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, die Festlegung der Organisationen, die zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert werden sollen, die Einbindung kommunaler Organisationen, vor allem der Volkshochschulen, ggf. die vorbereitende Sitzung eines Ausschusses über die Aufstellung der Vorschlagsliste, die Festlegung des Wahlmodus sowie die Terminierung der Sitzung, in der über die Vorschlagsliste abgestimmt werden soll.

Dabei ist in Gemeinden mit Jugendamt darauf zu achten, dass nicht dasselbe Amt für die Vorbereitung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Schöffen in allgemeinen Strafsachen zuständig ist. Ein Verschieben von Bewerbungen und Vorschlägen für das allgemeine und das Jugendschöffenamt bei Vorbereitung oder Beschlussfassung der Listen ist zu vermeiden.

16. Bekanntmachung der Schöffenwahl

Die Schöffenwahl ist von der Gemeinde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Gründe der Unfähigkeit und Ungeeignetheit zur Übernahme des Schöffenamtes hinzuweisen. Eine rechtzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit bietet die Gewähr dafür, dass sich eine ausreichende Zahl von geeigneten Bürgern für die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Verfügung stellt. Auf die Möglichkeit der Selbstbewerbung ist bei der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde hinzuweisen.

Erläuterungen

Zu 16:

- a. Die Gemeinde muss sich aller Medien bedienen, um die Frauen und Männer der verschiedenen Alters-, Berufs- und sozialen Gruppen auf die Wahl hinzuweisen. Die Beschränkung auf das Amtsblatt erzielt nicht den gewünschten Erfolg einer öffentlichkeitswirksamen und transparenten Wahl. Wirkungsvoll sind Informationsveranstaltungen der Volkshochschulen über das Schöffenamtsamt.
- b. Das Schöffenamtsamt muss allen Bürgern zugänglich sein. Die Einbindung möglichst vieler gesellschaftlicher Organisationen (Parteien, Verbände, Vereine, Bürgerinitiativen, karitative Organisationen, regionale Gliederungen der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen usw.) bieten die Gewähr für eine breite Ansprache der Bevölkerung und geeignete Vorschläge sowie die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes. Die vorschlagenden Organisationen sind über das Schöffenamtsamt hinreichend zu informieren.
- c. Da die Beschränkung des § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG a. F. (keine Wahl nach zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten) entfallen ist, können von der Verwaltung alle Schöffen der laufenden Amtszeit auf eine erneute Bewerbung angesprochen werden.

17. Erstellung der Verwaltungsvorlage

17.1 Die zuständige Verwaltung nimmt Vorschläge (von Organisationen) und Bewerbungen (von Einzelpersonen) entgegen. Interessenten können ihre Bewerbung selbst bei der Verwaltung einreichen. Werden der Verwaltung einzelne oder mehrere Personen von Dritten oder Organisationen vorgeschlagen, sind die Vorschläge mit einer schriftlichen Erklärung zu versehen, dass jede Person zur Übernahme des Amtes bereit und geeignet ist (§§ 31 Satz 2, 32 bis 34 GVG).

Die Ergänzung der Verwaltungsvorlage durch eine Zufallsauswahl von Personen aus öffentlichen Registern ist unzulässig.

Umfasst eine Gemeinde mehrere Amtsgerichtsbezirke mit einem gemeinsamen Schöffengericht (§ 58 Abs. 2 GVG), muss die Verwaltung - da bei jedem Amtsgericht (auch bei denen ohne Schöffengericht) ein Schöffenwahlausschuss eingerichtet wird - eine Vorschlagsliste für jedes Amtsgericht vorbereiten.

17.2 Die Vorschläge bzw. Bewerbungen müssen folgende Daten enthalten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG):

- Familienname, bei Abweichung auch der Geburtsname,
- Vornamen,
- Geburtstag und -ort,
- Wohnanschrift und
- Beruf.

Nach § 44a Abs. 2 DRiG kann von den Bewerbern die schriftliche Erklärung verlangt werden, dass sie

- keine Handlungen begangen haben, die gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen,
- niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben, d. h. dass sie
 - nie Offizier im besonderen Einsatz (hauptamtlicher Mitarbeiter) waren,
 - sich nie zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben (inoffizieller Mitarbeiter),
 - nicht zu den Personen gehört haben, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes faktisch weisungsbefugt waren,
 - nie inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 (K 1) der Kriminalpolizei der Volkspolizei

waren.

17.3 Neben den gesetzlich erforderlichen Daten können die Gemeinden **zusätzliche Daten** auf freiwilliger Basis erheben (Begründung der Bewerbung, Kenntnisse über das Schöffenamts, Beschränkung der Bewerbung auf das Amts- oder Landgericht). Auf die Freiwilligkeit der Angaben ist hinzuweisen. Die Daten dürfen nur den Stellen zugänglich gemacht werden, die über die Aufstellung der Vorschlagsliste (Gemeindevertretung, Jugendhilfeausschuss) und die Wahl (Schöffenwahlausschuss) entscheiden. Sie sind nach der Wahl zu vernichten. Für spätere elektronische Benachrichtigungen können auch E-Mail-Adresse oder Mobiltelefon-Nummer erfragt werden.

17.4 Alle eingehenden Bewerbungen und Vorschläge sind der Gemeindevertretung vorzulegen; eine Vorauswahl durch die Verwaltung ist unzulässig. Bewerber dürfen weder aus Gründen der Ungeeignetheit (§§ 33, 34 GVG, § 44a DRiG) noch mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass bereits eine ausreichende Zahl von Bewerbungen vorliege oder die Bewerbung verspätet sei. Bewerbungen und Vorschläge, die die Voraussetzungen der §§ 31, 32 GVG (Unfähigkeitsgründe) nicht erfüllen, können von der Verwaltung in der Vorlage an die Vertretung bzw. den Jugendhilfeausschuss unberücksichtigt bleiben.

17.5 Die Verwaltungsvorlage für die Vertretung umfasst die Namen in alphabetischer Reihenfolge und die sonstigen gesetzlichen Daten der Bewerber. Beschlussvorschläge und begründete Bedenken, die einer Wahl entgegenstehen (§§ 33 bis 34 GVG und § 44a Abs. 1 DRiG), sind zulässig. Ebenso sind Hinweise auf fehlende Einverständniserklärungen und Ablehnungsgründe aufzunehmen.

Erläuterungen

Zu 17.1: Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Sie können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, anhalten, die vorgeschlagenen Personen vorher zu fragen, ob sie bereit und geeignet sind, das Schöffenamtsamt zu übernehmen. So können ungeeignete Personen durch die Gemeindevertretung unberücksichtigt bleiben und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden.

Zu 17.2: Bei kreisangehörigen Gemeinden in Deutschland sollen auch die (Land)Kreise angegeben werden. Liegt der Geburtsort nicht in Deutschland, ist auch der Geburtsstaat anzugeben. Die Angaben dienen der Vermeidung von Verwechslungen bei den späteren Überprüfungen. Anschriften sollen Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort enthalten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist neben der allgemeinen Berufsbezeichnung auch der Tätigkeitsbereich anzugeben, um mögliche berufliche Ausschlussgründe nach § 34 GVG frühzeitig erkennen zu können.

Zu 17.3: Insbesondere in größeren Kommunen ist es empfehlenswert, Bewerber und vorschlagende Organisationen um eine Begründung für die Bewerbung zu bitten. Ebenso ist die Frage sinnvoll, ob der jeweilige Bewerber mit den Anforderungen des Schöffenamts vertraut ist. Die Bewerber können gefragt werden, ob sie sich ggf. ausschließlich für das Amts- oder Landgericht bewerben wollen. Die Einschränkung kann von dem Bewerber mit einer Begründung versehen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlgremien an die Einschränkung nicht gebunden sind.

Zu 17.4: Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste trifft allein die Gemeindevertretung. In der beschließenden Sitzung können aus der Mitte der Vertretung noch Vorschläge gemacht werden. Deshalb können Vorschläge, die nach der Erstellung der Verwaltungsvorlage, aber vor der Sitzung der Vertretung bei der Verwaltung eingehen, nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Ggf. muss ein Nachtrag als Tischvorlage eingebracht werden.

Zu 17.5: Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann die Verwaltung bereits in der Beschlussvorlage darauf hinweisen. Bei Bewerbungen, bei denen bekannt ist, dass ein Grund der Ungeeignetheit (§§ 33, 34 GVG, § 44a DRiG) für das Schöffenamtsamt vorliegt, sind in der Verwaltungsvorlage die Tatsachen und die einschlägige Vorschrift anzugeben. Die Verwaltung kann dem Bewerber hiervon Mitteilung machen und ihm Gelegenheit geben, die Bewerbung zurückzuziehen oder den Ausschlussgrund auszuräumen. Personen, die bereits gegenüber der Verwaltung äußern, von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen, oder aus sonstigen Gründen zur Übernahme des Amtes nicht bereit sind, sind in der Verwaltungsvorlage kenntlich zu machen. Den Mitgliedern der Vertretung sind die Bewerbungsunterlagen zugänglich zu machen.

18. Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Vertretung

18.1 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von den Gerichtspräsidenten mitgeteilt wurde (§ 36 Abs. 4 GVG). Alle Gruppen der Bevölkerung sollen nach Alter, Beruf, Geschlecht und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

18.2 Das Verfahren richtet sich hinsichtlich der Förmlichkeiten des Beschlusses nach dem Kommunalrecht (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 3 GVG). Die Bedeutung des Amtes gebietet grundsätzlich, in öffentlicher Sitzung über die Vorschlagsliste zu entscheiden, soweit nicht gewichtige Gründe des Persönlichkeitsrechts oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen eine nichtöffentliche Beratung begründen. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig, ebenso eine Auswahl nach sachfremden Kriterien.

18.3 Die Mitglieder der Gemeindevertretung können in der Sitzung, in der die Vorschlagsliste beschlossen wird, weitere Vorschläge einbringen. Ein zusätzlicher Vorschlag soll mit der Erklärung verbunden werden, dass der Vorgeschlagene zur Übernahme des Amtes bereit ist und Gründe nach §§ 31 bis 34 GVG, § 44a DRiG einer Wahl nicht entgegenstehen.

18.4 Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Die Abstimmenden haben sich zu vergewissern, dass die Bewerber die Voraussetzungen für das Amt erfüllen.

18.5 In Gemeinden, die unterer Verwaltungsbezirk im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG sind, soll die Abstimmung über die Vorschlagsliste in einer Sitzung mit der Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss verbunden werden.

Termin für die Beschlussfassung

TTMMJJJ

Erläuterungen

Zu 18.1: Nach dem Wortlaut der Vorschrift können von der Vertretung auch mehr Personen als die doppelte Zahl der erforderlichen Vorschläge in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass das Beschlussorgan zur Vermeidung kontroverser Entscheidungen ohne weitere Prüfung alle Bewerber auf die Vorschlagsliste wählt. Die doppelte Zahl sollte nicht erheblich überschritten werden. Das würde dazu führen, dass die Zahl derer zunimmt, die enttäuscht sind, nicht gewählt worden zu sein. Es ist nicht fehlerhaft, wenn eine Gemeinde die doppelte Zahl der erforderlichen Vorschläge nicht erreicht (BGH, Urt. vom 30.04.1968, 1 StR 87/68). § 36 Abs. 4 GVG zielt darauf ab, dass die Vorschlagslisten aller Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks zusammen mindestens die doppelte Zahl von Vorschlägen erreichen sollen. Die Gesamtzahl muss allerdings gewährleisten, dass im Schöffenwahlausschuss eine echte Wahl erfolgen kann.

Zu 18.2: Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gebieten, dass das Beschlussorgan „durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen“ übernimmt (BGH, Urt. v. 30.07.1991, 5 StR 250/91). Die Auswahl durch sachfremde Kriterien sind etwa die nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder straßenweise (BGH, Urt. v. 03.11.1981, 5 StR 566/81). Nach § 51 GVG können gewählte Schöffen, die ihre Amtspflichten gröblich verletzen, ihres Amtes enthoben werden. Deshalb sind Personen, die in der vorherigen Amtsperiode des Amtes enthoben wurden oder bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass sie im Sinne des § 51 Abs. 1 GVG ungeeignet sind, nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür sind insbesondere die beharrliche Weigerung zur Übernahme des Amtes sowie extremistische bzw. verfassungsfeindliche Aktivitäten (z. B. sog. Reichsbürger).

Die Gemeinden sind befugt, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Wahl zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision der richterlichen mit privaten oder beruflichen Pflichten, untunlich erscheint. Grundsätzlich ist die Auswahl von Personen, die erkennbar das Amt nicht adäquat ausüben wollen, zu vermeiden.

Zu 18.4: Jeder Bewerber auf der Vorschlagsliste muss die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen. Über die Liste kann in einem einheitlichen Beschluss abgestimmt werden oder über jeden einzelnen Bewerber, auch in der Weise, dass bei der Abstimmung über die Vorschlagsliste einzelne Bewerber gestrichen werden können. Auch Gegenkandidaturen zu einzelnen Bewerbern sind zulässig.

Mitglieder der Gemeindevertretung, die selbst zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, können gleichwohl an der Abstimmung über die Liste teilnehmen. Die Berufung in das Schöffenamt ist kein

unmittelbarer Vorteil, der wegen Befangenheit von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausschließen würde.

19. Öffentliche Einsichtnahme in die Listen und Einspruch

19.1 Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufzulegen (§§ 36 Abs. 3 GVG). Die Auflegung ist nach Zeit, Ort und der für den Einspruch zuständigen Stelle in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Auflegung erfolgt

bis zum TTMMJJJ

eines jeden Wahljahres.

19.2 Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer weiteren Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist (24.00 Uhr), schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG), dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die unfähig (§§ 31, 32 GVG) oder ungeeignet (§§ 33, 34 GVG, § 44a DRiG) für das Schöffenamts sind.

Erläuterungen

Zu 19.1: Die Berechnung der Wochenfrist richtet sich nach § 187 Abs. 1 BGB; der Tag des Ereignisses, das die Frist auslöst, wird nicht mitgerechnet. Es ist ausreichend, wenn die Frist fünf Werktage umfasst, z. B. von Montag bis Freitag einer Woche (BGH, Beschl. v. 04.06.1996, 5 StR 111/96).

Es empfiehlt sich der Aushang an einem ungehindert zugänglichen Ort (z. B. Informationskästen, Eingangshalle des Rathauses), die Bekanntmachung über Amtsblatt, amtliche Veröffentlichung in der Tagespresse oder den Internetauftritt der Gemeinde. Wird die Liste in einem Raum ausgelegt, muss dieser nicht am Wochenende zugänglich sein.

Zu 19.2: Die Einspruchsfrist beginnt um 0.00 Uhr des auf das Fristende folgenden Tages. Die Berechnung des Fristendes erfolgt gemäß § 187 Abs. 2 BGB.³ Fällt das Ende der Einspruchsfrist auf ein Wochenende, wird die Frist nicht verlängert. Wird die Veröffentlichung in anderer Weise als durch Aushang bewirkt (Presse, elektronisches Amtsblatt, Webseite der Gemeinde), ist der Fristbeginn der Tag, an dem die Öffentlichkeit zuerst von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann, bei Veröffentlichung im (gedruckten) Amtsblatt der Tag der Auslieferung. Auf den schriftlichen Einsprüchen hat die Verwaltung den Tag des Einganges zu vermerken. Bei Fristversäumnis ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schuldlosen Versäumens nicht zulässig. Verspätete Einsprüche können aber Anlass zu einer Anzeige des Gemeindevorstehers an den Vorsitzenden des Schöffenvwahlausschusses nach § 38 Abs. 2 GVG geben, wenn durch den Inhalt des Einspruches die Berichtigung der Vorschlagsliste erforderlich wird.

Die Geltendmachung einer weitergehenden „Ungeeignetheit“ für das Amt als aus den Gründen der §§ 31 bis 34 GVG ist unbeachtlich. Zum Einspruch berechtigt ist jeder, nicht nur ein Einwohner der Gemeinde. Adressat des Einspruches ist zwar der Schöffenvwahlausschuss. Für die Möglichkeit, den Einspruch zu Protokoll zu geben, ist aus Gründen der Einheitlichkeit eine Stelle bei der Kommunalverwaltung (nicht bei dem Amtsgericht) einzurichten und diese in der Veröffentlichung nach 19.1 bekannt zu machen.

20. Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht

20.1 Der Gemeindevorsteher übersendet die Vorschlagsliste zusammen mit den Einsprüchen in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorsitzenden des Schöffenvwahlausschusses (§ 38 Abs. 1 GVG). Er bescheinigt, dass die Liste mit der erforderlichen Mehrheit (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG) aufgestellt wurde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt hat (§ 36 Abs. 3 GVG).

³ § 187 Abs. 2 BGB s. Fn. 1.

20.2 Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, teilt der Gemeindevorsteher dies dem Richter beim Amtsgericht mit (§ 38 Abs. 2 GVG).

Erläuterungen

Zu 20.2: Eine Berichtigung kann zulässig und erforderlich sein (§ 38 Abs. 2 GVG), wenn sich nachträglich Gründe herausstellen, nach denen der Betreffende nicht gewählt werden darf oder soll (§§ 31 Satz 2, 32 bis 34 GVG, § 44a DRiG), eine vorgeschlagene Person vom Ablehnungsrecht nach § 35 GVG Gebrauch gemacht hat oder die Person verstorben ist. Anzuzeigen sind auch nachträglich erkannte Verfahrensfehler nach § 36 GVG.

21. Vorbereitung der Ausschussberatung

Der Richter beim Amtsgericht stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden zu einer einheitlichen Liste des Amtsgerichtsbezirks zusammen, überprüft sie, nimmt die erforderlichen Anhörungen vor und veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel (§ 39 GVG). Er bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Einsprüche vor. Der Sachverhalt ist so aufzuklären, dass der Ausschuss in seiner Sitzung entscheiden kann.

Erläuterungen

Zu 21: Die Prüfung umfasst, ob

- die einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinden öffentlich ausgelegt haben (§ 39 i. V. m. § 36 Abs. 3 GVG) oder weitere Mängel bestehen (vor allem eine eventuell fehlende Mehrheit nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). War dies nicht der Fall, hat er die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Auslegung bzw. Beschlussfassung zu veranlassen.
- alle Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks eine Vorschlagsliste eingereicht haben. Wo dies nicht der Fall ist, fordert er die Liste nach (BGH, Urt. v. 13.08.1985, 1 StR 330/85; Urt. v. 13.08.1986, 2 StR 120/86). Zwangsmittel gegenüber der Gemeinde, eine Vorschlagsliste einzureichen, bestehen nicht. Dies ist Aufgabe der Kommunalaufsicht.
- die notwendigen Angaben nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG in der Vorschlagsliste enthalten sind;
- offensichtliche Ausschlussgründe und Eignungsmängel nach §§ 31 bis 34 GVG vorliegen (BGH, Urt. v. 30.04.1968, 1 StR 87/68).
- Personen zugleich zur Wahl als Schöffe in allgemeinen Strafsachen und als Jugendschöffe auf den Vorschlagslisten stehen, um Doppelwahlen zu vermeiden.

V. Abschnitt Schöffenwahlausschuss

22. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Schöffenwahlausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben (kommunalen) Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 Abs. 2 GVG). Den Vorsitzenden bestimmt die vom Präsidium des Gerichts beschlossene Geschäftsverteilung. Die Bestimmung des Verwaltungsbeamten obliegt der Landesregierung. Die Übertragung der Befugnis ist nach Maßgabe des Landesrechts zulässig.

23. Wahl und Amtsdauer der Vertrauenspersonen

23.1 Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

23.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt; auf jeden Verwaltungsbezirk entfällt aber mindestens eine Vertrauensperson. Die Verteilung der Vertrauenspersonen

auf die einzelnen Verwaltungsbezirke nimmt die Landesregierung durch Verwaltungsvorschrift der zuständigen Ressorts vor (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GVG).

23.3 Umfasst ein Verwaltungsbezirk mehrere Amtsgerichte, müssen von der Vertretung für jeden Wahlausschuss die Vertrauenspersonen aus der Einwohnerschaft des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt werden.

23.4 Das GVG enthält keine Regelungen darüber, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die zu Vertrauenspersonen gewählt werden können bzw. welche einer Wahl entgegenstehen. Sie müssen „aus der Einwohnerschaft des Amtsgerichtsbezirks“ stammen, aber nicht zwingend selbst als Schöffe wählbar sein.

23.5 Zulässig - aber nicht zwingend erforderlich - ist es, für die Vertrauenspersonen Stellvertreter zu wählen. Werden Stellvertreter gewählt, muss die Reihenfolge ihres Eintretens geregelt werden.

Termin für die Wahl

TTMMJJJJ

Erläuterungen

Zu 23.1: Das Wahlverfahren der Vertrauenspersonen richtet sich nach dem Kommunalrecht. Wählbar sind die Einwohner, nicht nur die Mitglieder der Vertretung. Die Bestimmung des unteren Verwaltungsbezirks erfolgt nach dem Staatsorganisationsrecht des Landes.

Zu 23.4: EU-Bürger, die Mitglied der kommunalen Vertretung sind und die Vorschlagsliste der Gemeinde mit beschließen, können als Vertrauensperson bei der Wahl im Schöffenwahlausschuss mitwirken (HambVerfG, Urt. v. 07.09.2009, HVerfG 03/08). Das gleiche gilt für Mitglieder der Vertretungen, die zum Stichtag jünger als 25 Jahre oder älter als 70 Jahre sind.

{Anmerkung für Landesjustizverwaltungen: Soweit die Voraussetzungen zur Wahl als Vertrauensperson landesrechtlich geregelt sind, gehen diese Bestimmungen vor (vgl. § 5 AGGVG Nds, in dem aber nicht Bezug auf § 31 GVG genommen wird, sodass etwa EU-Bürger wählbar wären; § 10 AGGVG LSA, § 3 AGGVG R-P).}

Zu 23.5: Die Bestimmung von Vertretern ist entbehrlich, da der Schöffenwahlausschuss beschlussfähig ist, wenn der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG). Da damit aber die qualifizierte Mehrheit der kommunalen Mitglieder des Wahlausschusses aufgegeben wird, ist die vorsorgliche Wahl von Vertretern zulässig (BGH, Urteil vom 02.12.1958, 1 StR 375/58).

24. Aufgaben des Ausschusses; Zusammentreten

24.1 Die Sitzung wird vom Richter beim Amtsgericht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anberaumt; ein Protokollführer ist zuzuziehen. Mit der Einladung ist den Mitgliedern des Ausschusses die Vorschlagsliste zu übersenden; sie sind darüber zu informieren, wie viele Haupt- und Hilfsschöffen für das Schöffengericht und für die Strafkammern zu wählen sind. Die Übermittlung in elektronischer Form ist zulässig. Der Deutsche Bundestag hat zwar den Vorschlag des Bundesrates (BT-Drs. 18/9416, S. 102), durch Einfügung eines § 38 Abs. 3 GVG die Zulässigkeit der elektronischen Übersendung ausdrücklich zu regeln, nicht aufgegriffen; dabei handelt es sich aber um eine Selbstverständlichkeit, die nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt werden muss. Gründe des Datenschutzes sind dadurch nicht berührt.

24.2 Der Schöffenwahlausschuss tagt (traditionell) nichtöffentlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses bei genügender Entschuldigung von der Teilnahme befreien. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind

(§ 40 Abs. 4 GVG). Vertrauenspersonen, die als Bewerber auf der Vorschlagsliste stehen, sind nicht gehindert, an der Wahl mitzuwirken.

24.3 Der Schöffenwahlausschuss entscheidet zunächst über die während der Auflegung erhobenen Einsprüche (§ 37 GVG), nachträglichen Anzeigen (§ 38 Abs. 2 GVG), vom Richter beim Amtsgericht festgestellten Mängel (§ 39 GVG) sowie auf andere Weise dem Ausschuss zur Kenntnis gelangten Gründe nach §§ 31 Satz 2, 32 bis 34 GVG, § 44a DRiG.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Richters beim Amtsgericht. Die Entscheidungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Sie sind nicht anfechtbar (§ 41 GVG). Ist eine vorgeschlagene Person gehört worden, ist ihr die Entscheidung mitzuteilen. Gegenstand der Entscheidung ist, ob

- ein Verstoß gegen die Voraussetzungen der §§ 31 Satz 2, 32 bis 34 GVG, § 44a DRiG vorliegt;
- eine Person wegen verfassungsfeindlichen Verhaltens nicht gewählt werden darf (§ 51 GVG analog);
- eine Person die Übernahme des Amtes wegen eines Grundes nach § 35 GVG abgelehnt hat;
- die Vorschlagsliste ordnungsgemäß aufgelegt war und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde. Hat die Gemeinde die Ordnungsmäßigkeit der Wahl beurkundet, ist der Wahlausschuss hieran gebunden.

Die Vorschlagsliste wird um die ausgeschlossenen Personen berichtigt. Der Vorsitzende stellt die berichtigte Liste fest.

24.4 Der Schöffenwahlausschuss bleibt für die Dauer der Amtszeit der Schöffen im Amt und ist für Ergänzungswahlen zuständig, wenn sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen auf die Hälfte verringert hat. Dann findet aus den vorhandenen Vorschlagslisten eine Ergänzungswahl statt (§ 52 Abs. 6 Satz 1 GVG).

VI. Abschnitt Wahl der Schöffen

25. Zuständigkeit, repräsentative Verteilung, Verfahren

25.1 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in getrennte Listen die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für das Schöffengericht sowie anteilig die Hauptschöffen für das gemeinsame Schöffengericht und die (auswärtigen) Strafkammern.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz ein Schöffengericht, ein gemeinsames Schöffengericht, das Landgericht oder eine auswärtige Strafkammer den Sitz hat, wählt der Ausschuss außerdem die erforderliche (anteilige) Anzahl von Hilfsschöffen. Zu wählen sind aus Gründen der Erreichbarkeit Personen, die am Sitz des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§§ 42 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG).

25.2 Bei der Wahl sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG). Außerdem soll niemand zum Schöffenamts bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt werden (§ 77 Abs. 4 GVG).

25.3 Das Wahlverfahren ist gesetzlich nicht geregelt. Es muss eine echte Wahl durchgeführt werden, die den Ausschussmitgliedern ermöglicht, die Eignung der Bewerber sowie die Sozialstruktur der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Es ist unzulässig, wenn sich der Ausschuss darauf beschränkt, eine von anderen Gremien getroffene Auswahl nur formal zu übernehmen. Auch eine Auslosung der Schöffen ist gesetzwidrig.

25.4 Der Vorsitzende stellt die Namen der Gewählten in getrennten Listen der Haupt- und Hilfsschöffen für das jeweilige Gericht (Schöffengericht, gemeinsames Schöffengericht, Strafkammern, auswärtige Strafkammer) zusammen und übersendet sie an die Behördenleitung des zuständigen Gerichts. Er übersendet den vorschlagenden Behörden die Liste der nicht gewählten Personen.

25.5 Die nicht gewählten Personen sind durch die Kommunen vom Ausgang der Wahl zu unterrichten. Ihnen wird für die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes gedankt.

26. Überprüfung der gewählten Schöffen

Die Leiter der Gerichte fordern für jede gewählte Person folgende Unterlagen an:

- eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG);
- eine Auskunft des Amtsgerichts - Insolvenzgericht -, ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schöffen eröffnet wurde, und des Amtsgerichts - Vollstreckungsgericht -, ob eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis vorliegt.

Ergibt die Auskunft, dass eine gewählte Person zu dem Amt unfähig bzw. ungeeignet ist, wird die Entscheidung des nach § 52 Abs. 3, § 77 Abs. 3 Satz 3 GVG zuständigen Gerichts herbeigeführt.

Erläuterungen

Zu 26:

Unter Gesichtspunkten der Praktikabilität, der Verwaltungsvereinfachung und des Datenschutzes sollen erst über die gewählten Schöffen - nicht bereits vor der Entscheidung des Schöffenauswahlausschusses - die Auskünfte aus den Registern eingeholt werden. Für die Einholung der Auskünfte durch die Kommunen über die Bewerber für das Schöffenamts enthält das BZRG ohnehin keine Rechtsgrundlage (auch nicht in § 31 BZRG). Die Auskünfte werden von den Gerichten, an denen die jeweiligen Schöffen tätig werden sollen, eingeholt, da diese auch für die eventuelle Streichung von der Schöffenauswahlliste zuständig sind.

VII. Abschnitt Auslosung der Schöffen

27. Öffentliche Auslosung, Protokollierung

27.1 Die Hauptschöffen werden für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt (§ 45 Abs. 2 und 3 GVG). Die Auslosung für die Schöffengerichte nimmt der Richter beim Amtsgericht vor, für die Strafkammern der Präsident des Landgerichts (§ 77 Abs. 3 GVG).

27.2 Sind bei einem Gericht mehrere Schöffengerichte oder Strafkammern eingerichtet, kann die Auslosung so gestaltet werden, dass jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG), ggf. auch stets mit demselben Mitschöffen teilnimmt.

27.3 Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Satz 3 GVG). Alle gewählten Hauptschöffen müssen auf die Sitzungstage ausgelost werden.

27.4 Anschließend wird die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, einmal für die gesamte Amtsperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Die Hilfsschöffen werden in der ausgelosten Reihenfolge in eine Liste aufgenommen; diese Hilfsschöffenliste wird für alle Spruchkörper des Gerichts verwendet (§ 45 Abs. 2 Satz 4 GVG).

27.5 Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) nimmt über die Auslosung ein Protokoll auf (§ 45 Abs. 4 Satz 2 GVG). Es dokumentiert Ablauf und Ergebnis der Auslosung sowie die Öffentlichkeit der Sitzung.

28. Benachrichtigung von der Auslosung; Heranziehung zum Sitzungsdienst

28.1 Der Richter beim Amtsgericht bzw. der Präsident des Landgerichts benachrichtigt die Schöffen von der Auslosung, die Hauptschöffen unter Mitteilung der voraussichtlichen Sitzungstage (§§ 45 Abs. 4 Satz 4,

77 Abs. 3 Satz 1 GVG). Auf die Folgen eines Ausbleibens des Schöffen wird hingewiesen. Dieser Benachrichtigung werden das „Merkblatt für Schöffen“, das „Merkblatt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter über sozialversicherungspflichtige Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die weitere Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ beigelegt.

28.2 Jeder Hauptschöffe ist rechtzeitig zu den ausgelosten Terminen zu laden; findet eine Hauptverhandlung an dem ausgelosten Termin nicht statt, ist der Schöffe unverzüglich zu unterrichten.

28.3 Soweit Benachrichtigungen nach 28.1 und 28.2 elektronisch vorgenommen werden, sind Bestätigungen des Empfangs vorzusehen.

28.4 Vor Beginn der Amtszeit - spätestens vor der Heranziehung zu der ersten Hauptverhandlung - ist jedem Schöffen Gelegenheit zu geben, an einer Unterweisung in die Rechte und Pflichten des Amtes teilzunehmen. Die Termine für diese Veranstaltungen sind unter Hinweis auf die Entschädigung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 JVEG mit den Benachrichtigungen nach Nr. 28.1 mitzuteilen.

VIII. Abschnitt Besonderheiten der Wahl der Jugendschöffen

29. Allgemeines

Die Wahl der Jugendschöffen findet gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern statt (§ 35 Abs. 6 JGG). Auf sie finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, soweit nicht Besonderheiten geregelt sind. An die Stelle der allgemeinen Verwaltung für die Vorbereitung der Vorschlagsliste tritt das Jugendamt, an die Stelle der Gemeindevertretung der Jugendhilfeausschuss und an die Stelle des Richters beim Amtsgericht als Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses der Jugendrichter (§ 35 Abs. 4 JGG).

30. Vorbereitung und Beschluss der Vorschlagsliste

30.1 Die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte bestimmen die erforderliche Zahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte (Amtsgerichte) und die Jugendkammern (Landgerichte). Die Präsidenten teilen die Zahl der erforderlichen Personen für das Amt der Jugendschöffen dem zuständigen Jugendamt bei der Gemeinde bzw. dem (Land-)Kreis mit. Sind für den Bezirk eines Amtsgerichts mehrere Jugendämter zuständig, teilen die Präsidenten mit, welcher Jugendhilfeausschuss wie viele Jugendschöffen vorzuschlagen hat. Besteht ein Bezirksjugendschöffengericht (§ 33 Abs. 3 JGG) für mehrere Amtsgerichtsbezirke, hat der zuständige Präsident die Zahl der Jugendschöffen zu bestimmen, die auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke entfallen.

30.2 Zuständig für die Vorbereitung der Vorschlagsliste ist das Jugendamt. Soweit das Jugendamt beim (Land-)Kreis eingerichtet ist, können die Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden um Verwaltungshilfe bei der Benennung von Bewerbern für die Vorschlagsliste ersucht werden. Eine Entscheidung der Vertretung ist nicht erforderlich.

30.3 In der Verwaltungsvorlage für den Jugendhilfeausschuss sind Bewerbungen und Vorschläge getrennt nach Frauen und Männern zu erfassen.

31. Beschluss der Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss

31.1 Zu Jugendschöffen sollen nur erzieherisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Personen vorgeschlagen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG). Erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung müssen nicht notwendigerweise wissenschaftlicher oder beruflicher Natur sein; sie können in der praktischen Jugendarbeit erworben worden sein, z. B. durch ehrenamtliche Tätigkeit in Jugendhilfe- und Freizeiteinrichtungen, im kulturellen oder sportlichen Bereich. Dass die Jugendschöffen diese Voraussetzungen mitbringen „sollen“, ist nach dem allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauch als

„müssen“ zu verstehen mit der Möglichkeit, im begründeten Einzelfall von diesem Erfordernis abweichen zu können. Da das Jugendstrafverfahren dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist, sind eventuelle Abweichungen von der erzieherischen Befähigung und Erfahrung eng auszulegen.

31.2 In die Vorschlagsliste sollen ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen, die als Jugendschöffen benötigt werden, aufgenommen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 JGG).

31.3 Umfasst der Bezirk eines Jugendamtes mehrere Amtsgerichtsbezirke mit einem gemeinsamen Jugendschöffengericht (Bezirksjugendschöffengericht, § 33 Abs. 3 JGG), muss der Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste für jedes Amtsgericht erstellen, da bei jedem Amtsgericht ein Schöffenwahlausschuss besteht.

31.4 Die Auflegung der beschlossenen Vorschlagsliste erfolgt durch das Jugendamt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 JGG).

32. Wahl der Jugendschöffen im Schöffenwahlausschuss

32.1 In der Sitzung des Schöffenwahlausschusses werden unter dem Vorsitz des Jugendrichters auch die Jugendschöffen gewählt. Der Richter beim Amtsgericht und der Jugendrichter setzen sich vor der Anberaumung des Termins ins Benehmen, insbesondere hinsichtlich eventueller Doppelbewerbungen auf den Vorschlagslisten.

32.2 Der Schöffenwahlausschuss wählt aus den Vorschlagslisten, die von den Jugendhilfeausschüssen aufgestellt worden sind, die Bewerber in Listen für die Jugendhaupt- und -hilfsschöffen sowohl für das Amts- wie für das Landgericht jeweils in getrennte Listen für Männer und Frauen (§ 35 Abs. 5 JGG). An der Hauptverhandlung sollen als Jugendschöffen jeweils eine Frau und ein Mann teilnehmen (§§ 33a Abs. 1 Satz 2, 33b Abs. 7 JGG).

32.3 Die Jugendschöffen für ein Bezirksjugendschöffengericht werden von den beteiligten Schöffenwahlausschüssen aus dem jeweiligen Teil des (Land-)Kreises gewählt, der auf das einzelne Amtsgericht entfällt. Die Ausschüsse der Gerichte, bei dem kein Jugendschöffengericht besteht, wählen nur Hauptschöffen, während der Ausschuss bei dem Amtsgericht des gemeinsamen Jugendschöffengerichts Jugendhaupt- und -hilfsschöffen wählt; ein „Umschichten“ zwischen den Vorschlagslisten der verschiedenen Amtsgerichtsbezirke ist nicht gestattet.

32.4 Enthält die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses nicht die notwendige Zahl von Bewerbern, dürfen die fehlenden Personen nicht aus der von der Gemeindevertretung aufgestellten Vorschlagsliste für Schöffen in allgemeinen Strafsachen gewählt werden.

33. Auslosung der Jugendschöffen

33.1 Die Jugendschöffen werden bei den Jugendschöffengerichten und Jugendkammer in nach Frauen und Männern getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

33.2 Die Auslosung der Jugendschöffen erfolgt getrennt nach Frauen und Männern. Bei den Jugendhauptschöffen sind je eine Frau und ein Mann auf jeden Sitzungstag auszulosen.

Die Reihenfolge der Jugendhilfsschöffen wird in getrennten Listen nach Frauen und Männern ausgelost.

33.3 Verhinderte Jugendhauptschöffen werden aus der Hilfsschöffenliste der Männer, Jugendhauptschöffinnen aus der Hilfsschöffenliste der Frauen ersetzt.

IX. Abschnitt Nach der Wahl: Dank an die ausscheidenden Schöffen

34. Den ausscheidenden Schöffen soll ein Dankschreiben des für Justiz zuständigen Ministeriums ausgehändigt werden. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben dem Ministerium in jedem Jahr, in dem Schöffenwahlen stattfinden, die Namen der ausscheidenden Schöffen, geordnet nach den entsprechenden Gerichten, mitzuteilen. Die Dankschreiben werden vom Ministerium sodann den Gerichten zur Aushändigung übersandt. Eine persönliche Aushändigung ist grundsätzlich wünschenswert.

X. Abschnitt Zusammenfassung der Termine

Datum/Fristende	Maßnahme	Zuständigkeit	Regelung
Beginn des Wahljahres (2. Januar)	Feststellung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Mitteilung an die Kommunen	Präsidenten der Land- bzw. Amtsgerichte	§§ 43, 77 Abs. 2 GVG § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG
Januar/Februar des Wahljahres	Beschluss über Zeit- und Maßnahmenplan	Gemeindevertretung Jugendhilfeausschuss	Kommunalrecht
Bis Ende Februar	Bekanntmachung der Wahl, Beginn der Öffentlichkeitsarbeit	Gemeindeverwaltung Jugendamt	Kommunalrecht
Bis Mitte/Ende Juni	Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss	Vertretungen des unteren Verwaltungsbezirks	§ 40 Abs. 3 GVG
Bis Mitte/Ende Juni	Aufstellung der Vorschlagsliste	Gemeindevertretung Jugendhilfeausschuss	§ 36 Abs. 1 Satz 1 GVG § 35 Abs. 3 JGG Kommunalrecht
Mitte/Ende Juli	Öffentliche Bekanntmachung und Auflegung der Vorschlagsliste	zuständige Verwaltungs-einheit	§ 36 Abs. 3 GVG, § 35 JGG
	Ende der Einspruchsfrist		§ 37 GVG, § 35 JGG
Mitte/Ende August	Übersendung Vorschlagslisten und Einsprüche an Amtsgerichte	Gemeindevorsteher	§ 38 Abs. 1 GVG
	Mitteilung der Vertrauenspersonen an Amtsgerichte	Hauptverwaltungsbeamter untere Verwaltungsbehörde	§ 40 Abs. 3 GVG
Mitte September/Mitte Oktober	Vorbereitung der Sitzung des Schöffenwahlausschusses - Vorabinformation der Mitglieder	Vorsitzender (Richter bzw. Jugendrichter beim Amtsgericht)	§ 39 GVG § 35 Abs. 4 JGG
	Entscheidung über Einsprüche und Mitteilungen	Schöffenwahlausschuss	§ 41 GVG § 35 Abs. 4 JGG
	Wahl der Schöffen und Jugendschöffen		§§ 42, 77 Abs. 2 Satz 2 GVG § 35 Abs. 5, 6 JGG
Ende Oktober	Mitteilung der Gewählten für LG an PräsLG, für Gem(Jug)SchöffG an AG	Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses	§ 77 Abs. 2 Satz 5 GVG § 58 Abs. 3 GVG
	Auskunft aus BZR, Schuldnerverzeichnis, Insolvenzgericht	Amtsgerichte Landgerichte	§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG
Bis Ende November	Auslosung der Hauptschöffen für das folgende Geschäftsjahr; Auslosung der Reihenfolge der Hilfsschöffen für die Amtsperiode	Richter beim Amtsgericht bzw. Präsident des Landgerichts	§§ 45, 77 GVG
	Mitteilung an Gewählte und Nichtgewählte	Kommunen/Gerichte	

35. Inkrafttreten